

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 7 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 19 Thermidor IX.



## Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und die 2te Discussion des Decretsvorschlags vertaget.

B. Gesetzgeber! Der Vollziehungs Rath sendet Ihnen den Decretsvorschlag vom 20. d., welcher dem B. Jac. Glor von Wallisellen bewilligt, seiner verstorb. Frauen Schwester Tochter, Barbara Rathgeb, zu heyrathen, wieder zurück.

Ob schon es dem Vollz. Rath scheint, daß die Wahrheit der in der Petition des Bürgers Glor enthaltenen Umstände von den Behörden seines Cantons förmlich hätte bekräftigt werden sollen, so glaubt er doch nicht, Ihnen gegen diesen besondern Fall Bemerkungen machen zu müssen.

Hingegen aber ergreift er diesen Anlaß, um Sie auf die Wichtigkeit der Matrimonialgesetze und die nachtheiligen Folgen zu leichter Dispensation für Heyrathen in verbotenen Graden aufmerksam zu machen, welche die Moralität untergraben, die Sicherheit der Familienverhältnisse gefährden und ihren schädlichen Einfluß selbst auf die physische Existenz der Kinder ausdehnen.

Die Beweggründe wegen welchen diese Dispensationen nur zu oft schon angesucht worden, beweisen wirklich, daß man gewöhnlich zu Mitteln Zuflucht nimmt, durch die man hofft diese Dispensationen desto eher zu erhalten, und wo dann solche Handlungen nicht nur der auf sie gesetzten Strafe entgehen, sondern das Laster selbst noch belohnt und aufgemuntert wird. Der Vollz. Rath legt Ihnen daher B. G. den Wunsch vor, daß Dispensionsbegehren für Heyrathen in verbotenen Graden, mit der größten Sorgfalt geprüft und nur in Fällen bewilligt werden, wo besondere Umstände und Verhältnisse sie begründen können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Commission gewiesen;

B. Gesetzgeber! Anton Kronberger aus der Gemeinde Sitten ist den 11. May 1801 von dem Districtsgericht Sitten zu einer 8tägigen Gefangenschaft bey Wasser und Brod, zu Aushaltung von 5 Stockschlägen beym Austritt aus dem Gefängnisse und zu den Prozeßkosten „wegen einer ihm zugeachten vorgehabten, aber nicht verübten Schändung“ verurtheilt worden; auch daß er im Fall, daß die Prozeßkosten innert 10 Tagen nicht entrichtet würden, in Gemäßheit der Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 des peinlichen Gesetzbuchs, zu einer einjährigen Stockhausstrafe verfällt seyn sollte. B. G. Schon die bloße Darstellung eines solchen Strafurtheils ist hinreichend, um auf dessen Ungefeßlichkeit schließen zu können. Kronberger auf das strengste bestraft, weil er nicht geradezu sich von der vorgehabten Schändung gereinigt, unterliegt nun einer harten Leibesstrafe, weil er die Kosten nicht innert einer so kurzen Zeit bezahlt hat.

Der Vollz. Rath findet dieses letztere Urtheil ungefeßlich, zumalen die Ausbleibung der Bezahlung oder die Insolvabilität kein Verbrechen ist, und nicht berechtigt, willkürlich die Art. des peinl. Gesetzbuchs anzuwenden. Der Vollz. Rath hält sich bloß an diesem wesentlichen Erwägungsgrunde und schlägt Ihnen B. G. vor, dem Anton Kronberger die Strafe des Stockhauses, zu welcher er den 11. May 1801 verurtheilt worden, nachzulassen.

Am 30. Juni und 1. Juli waren keine Sitzungen.

## Gesetzgebender Rath, 2. Jull.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird.

B. Vollz. Räte! Vermittelt Ihrer Botschaft vom 16. Juni, theilen Sie dem gesetzgebenden Rath denienigen Bericht mit, den Ihnen der Minister der innern Angelegenheiten, über die bey dem gesetzgebenden Rath



eingereichte Vorstellung der Familie Zollikofer von Altkönlingen, wegen den ihr von der Thurgauischen Gemeinde Merkstätten, von ihren Grundzinskapitalien abgeforderten Gemeindefinanzen, erstattet hatte.

Obgleich dieser Bericht die Sache in etwas aufheitert, so findet doch der gesetzgebende Rath noch nicht alle erwünschte Auskunft darin. Daß bey der Wiedereinführung der Grundzinse, auch die dahierigen Capitalien, gleich andern Vermögen mit belegt werden, das hat ganz seine Richtigkeit, und es scheint nicht, daß bey genauer Befolgung des von Ihnen B. Völk. Rätthe angenommenen Maaßstabes, die Grundzinsbesitzer zu sehr sollten beschwert werden können. Wie der Minister bemerkt, so wurde in dem vorliegenden Falle, wo die Gemeindefinanzen für die 3 verfloßenen Jahre, 64 vom Tausend des Vermögens betragen, das gewöhnliche Capitalvermögen mit beynahe 6  $\frac{1}{2}$  p. Ct., also mit mehr als 1  $\frac{1}{2}$  Jahrzins (zu 4 p. Ct. gerechnet) versteuert, alldieweil hingegen das Grundzinskaptal nur 4 p. Ct. abgeben würde. Dieses wäre ganz richtig, wenn für diese 3 Jahre, bloß auf den Betrag eines einzigen Grundzinses wäre Rücksicht genommen, und die Gemeindefinanz nur von einem einzigen Grundzinse wäre erhoben worden. Aus der Vorstellung zu schließen, sollte man aber vermuthen, daß die Gemeindefinanzen nicht nur von einem sondern von allen 3, oder doch von den gesetzlich abzuleifernden 2  $\frac{1}{2}$  Grundzinsen wäre abgefordert worden, wodurch dann die Gemeindefinanz für die Grundzinsbesitzer auf den ganzen Betrag ihrer zährigen Interessen also zu 4 p. Ct. berechnet, auf 12 p. Ct. sich anheben würde.

Hiedurch würde aber diese Art von Vermögen, vor jeden andern um vieles benachtheiligt seyn, alldieweil Sie B. Völk. Rätthe dasselbe in etwas zu begünstigen willens waren. Wegen dieser Ungewißheit wollen Sie belieben, dieses Faktum: ob nemlich die Gemeinde Merkstätten bey ihren zu 8 vom Tausend ausgeschriebenen Gemeindefinanzen jedesmal  $\frac{1}{8}$  des Grundzinsetrags nur von einem einzigen Grundzinse oder aber von allen für die Jahre 1798, 99 und 1800 schuldigen Grundzinsen eingefordert habe? zu erwahren, und dem gesetzgebenden Rathe davon Bekanntschaft geben.

Bei eben diesem Anlaß könnte dann auch das Anbringen der Familie Zollikofer, daß sie ohnehin schon ihre Grundzinse auch für die Gemeindefinanzen versteuert habe, dahin aufgeheitert werden, daß nemlich zu erfahren wäre: wo und nach welchem Maaßstab solches geschehen sey? ob insbesondere an dem Orte wo die Grundzinse erhoben werden, mithin zu gemeldetem Merkstätten

oder aber an einem andern Ort, etwa dem Wohnorte der Vorsteher dieser Familie? Damit dann auch darüber das Angemessne verfügt werden könne.

Die Civilgesetzgeb. Commission rath zu folgender Votenschaft an den Völk. Rath, welche angenommen wird:

B. Völk. Rätthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift des Cantonsgerichtschreibers Trauber von Luzern vom 20. Brachm., in welcher derselbe zufolge der Besche vom 7. Jenner und 21. Aug. 1799 Entschädigung für die ihm gebührende freye Wohnung fodert, weil ihm aus Abgang von Nationalhäusern kein solches angewiesen werden konnte. Sie B. V. R. sind eingeladen, darüber die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und das Gesetzmäßige zu verfügen.

Die Civilgesetzgeb. Commission rath in die Vorstellung der Municipalität Leimiswil, Cant. Bern, gegen eine Verfügung der Landfassen-Commission zu Behinderung der Ehe zwischen dem Landsaß Daniel Scharrer und Elisabeth Käser — nicht einzutreten, indem dieser Gegenstand für die richterlichen Behörden gehört.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Sie haben der Justiz-Commission den Antrag und das eingereichte Project zu Veranstaltung einer allgemeinen Oberaufsicht über die untern Gerichte zur Prüfung überwiesen, und uns aufgetragen, Ihnen innert 14 Tagen darüber Bericht zu erstatten.

Wir mißkennen mit Ihnen die Mühe und bewährte Einsichten des Verfassers von jenem Vorschlag nicht, und es geschieht daher auch deswegen, daß wir uns in die nähere Entwicklung der darin angebrachten Ideen und Vorschriften einlassen müssen.

Der erste Abschnitt setzt eine Prozeßform fest, nach welcher in Fällen, wo sich der Richter bestechen ließ, verfahren werden soll, und er bestimmt die Verjährungsfrist für solche Verbrechen, je nach Beschaffenheit der Beweisen, die angeführt werden. Gestrichlich B. G. berührten wir in unserm Gutachten vom 7. Jan. 1801 diese Gegenstände nicht, weil die Criminalgesetzgeb. Commission ohnehin den wichtigen Austrag schon längst erhalten hat, das peinliche Gesetzbuch und Verfahren zu verbessern, wo dann ohnehin auch die Verbrechen der Richter näher bestimmt, und die zweckmäßigen Strafen darüber festgesetzt werden müssen.

Wenn aus dem peinlichen Gesetzbuch nur einzelne Verbrechen ausgehoben, und für solche besondere Prozeßformen bestimmt würden; so müßte man billig befürchten, sowohl die Gerichtsstellen als die Particularen, mit so verschiednen und mannigfachen Formen in Ver-



wirung zu setzen, und wir halten uns in dieser Rücksicht verpflichtet, Ihnen B. G. anzurathen, diesen ganzen ersten Abschn. der Criminalgesetzgeb. Commission zu zuweisen, damit sie bey einer allgemeinen Revision des peinlichen Gesetzbuches und Verfahrens, denselben näher prüfen könne.

Der zweyte Abschnitt schreibt ein Verfahren für die Fälle vor, in denen man den untern Richtern das Recht versagen würde. Er setzt die Gerichte unter die Aufsicht der vollziehenden Gewalt, und bestimmt die Strafen dafür. Ist es der Vorsitzer eines Gerichtes allein, der das Recht versagt; so weist er den Kläger mit seinem Recours an das Gericht selbst, und versagt auch dieses das Recht, so eröffnet er den Recours an die vollziehende Gewalt. Es ist die sehr wichtige Frage im Allgemeinen vorerst noch zu erörtern, in wie fern die vollzieh. Gewalten sich in die richterliche einmischen dürfen. So nothwendig eine Aufsicht über die niedern Gerichte auch immer seyn mag, so schwierig ist es auf der andern Seite, dieselbe einer andern als einer höhern richterlichen Gewalt einzuräumen.

Man wird dadurch eben nicht genöthiget, sich gerichtlichen weitschichtigen Verfahren zu unterziehen; es kann in solchen Fällen Recours nach summarischen Formen gestattet werden. Aber es ist hier nicht der Fall, in diese Frage näher einzutreten; die allgemeine Civil-Processform ist bis zu einer definitiven Organisation der richterlichen Gewalten verschoben, und biß dahin möchten wir auch die Vorschriften für das Verfahren über Versagung des Rechtes verschieben, worauf wir antragen.

Der dritte Abschnitt endlich faßt einige Verfügungen in sich für die Fälle, wo über ein dem klaren Buchstaben eines Gesetzes oder Vertrags zuwider laufendes Urtheil Cassation begehrt wird: er läßt in diesem Fall den obern Gerichtshof endlich absprechen. Schon vor mehreren Monaten aber hat der gesetzgeb. Rath einen Gesetzesvorschlag beschlossen, durch welchen derselbe den obern Gerichtshof zum Appellationsgericht gebildet hat, und es dürfte daher auch dieser Abschn. bis zur Behandlung jenes allgemeinen Gesetzesvorschlags verschoben bleiben.

Wir fassen unser Gutachten zusammen, und schlagen Ihnen B. G. vor, in eine besondere Berathung jenes so eben detaillirten Projectes nicht einzutreten, sondern den ersten Abschnitt an die Criminalgesetzgeb. Commission zurückzuweisen, und die zwey andern bey der Berathung der vorliegenden zwey Gesetzesvorschläge über die Organisation des obersten Gerichtshofes als oberste Appellationsstelle und über die Obergewalt desselben auf die

niedern Gerichte, auf den Kanzleytisch zu legen, wenn Sie B. G. anders glauben, jene beyden Gesetzesvorschläge noch in Berathung zu ziehen, worauf wir auch antragen.

Der Rath beschließt, die sämtlichen Entwürfe und Vorschläge dem obersten Gerichtshof mit der Einladung mitzutheilen, sein schriftliches Gutachten darüber sobald möglich dem gesetzgeb. Rath zukommen zu lassen.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

B. Vollz. Räthe! In Ihrer Botschaft vom 27. Juni 1801, in welchem Sie die Gründe entwickeln — denen der gesetzgeb. Rath beypflichtet — warum Sie die von ihm gewünschte Verminderung der Grundsteuer für das Jahr 1800 nicht vorschlagen können, äußern Sie bereits den Wunsch: daß der gesetzgeb. Rath durch eine bestimmte Erklärung auf die Zehenden vom Jahr 1798, 1799 und 1800 Verzicht leisten möchte.

Der gesetzgeb. Rath theilt mit Ihnen B. V. R. die Ueberzeugung, daß die Anhäufung der Last, welche im gegenwärtigem Augenblick durch Beziehung der Zehendrückstände für die Zehendpflichtigen entsünde, die benachtheiligte Allgemeinheit derselben erdrücken müßte. Wenn er ferner erwägt, daß diese jährigen Rückstände, ohne durchaus willkürlich dabey zu Werke zu gehen, nach keiner andern Grundlage als derjenigen des nunmehr in seinen meisten Bestimmungen aufgehobenen Gesetzes vom 10. Nov. 1798 geschehen konnte, und daß diese Grundlage in der Anwendung so verwickelt und kostbar sich erfand, daß auch in dieser Hinsicht jenes Gesetz nie der Ausführung fähig war. Wenn endlich der gesetzgeb. Rath mit Ihnen B. V. R. die Hoffnung nährt, daß die Sicherheit, dieser Rückstände wegen unbeschwert zu bleiben — eine desto bereitwilligere Entrichtung des dießjährigen Zehendens und der Staatsabgaben bewirken werde, so findet derselbe unbedenklich, dem drückenden Unbill der Zeiten dahin Rechnung zu tragen, daß er Sie B. V. R. begwältigt, den zehendpflichtigen Güterbesitzern diejenigen Verpflichtungen zu erlassen, die das Gesetz, unter dem die Zehendprästationen von 1798, 99 und 1800 fielen, denselben gegen die Nation auferlegte.

Wenn aber schon der gesetzgeb. Rath befugt ist, auf ihren Antrag diese Verzichtleistung auf ein der Nation zustehendes nützliches Recht zu autorisiren, so kann es ihm hingegen keineswegs zustehen, eignen Gewalts die Nation von denjenigen Verpflichtungen zu befreien, die ihre Stellvertreter gegen die Particular-Zehendbesitzer übernommen haben; da nun mittelst obiger Verzicht



leistung die Quelle, aus welcher diese Verpflichtungen befriedigt werden sollten, versiegt, so wird es an dem seyn, wenn anders die Particular-Behndbesser nicht freiwillig die ihnen gebührenden Interessen für die Jahre 1798, 1799 und 1800 dem Drang der Umstände und dem Vaterland zum Opfer bringen wollen, anderweitige Fonds zu derselben Befriedigung ausfindig zu machen, daher dann auch der gesetzgeb. Rath von Ihnen B. V. R. die angemessen scheinenden Vorschläge erwartend seyn will.

Die Criminalgesetzg. Commission rath nachfolgendes Decret und Botschaft an den Vollz. Rath an, welche beyde angenommen werden.

**D e c r e t.**

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 27. Brachm. 1801, worinn er vorschlägt, dem Bürger Joh. Anton Kronberger aus der Gemeinde Sitten, die einjährige Stockhausstrafe, zu welcher derselbe durch das Districtsgericht von Sitten am 11. May 1801 verurtheilt worden ist, nachzulassen; — Nach angehörttem Bericht seiner peinlichen Gesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß dieser Theil der Strafe des Joh. Anton Kronberger, demselben bloß darum auferlegt worden ist, weil er die Proceßkosten nicht in der in besagter Urtheil bestimmten Frist von 10 Tagen bezahlt hat;

**v e r o r d n e t:**

Dem B. Joh. Anton Kronberger ist die einjährige Stockhausstrafe, zu welcher er durch das Districtsgericht von Sitten am 11. May 1801 verurtheilt worden ist, hiemit nachgelassen.

**B o t s c h a f t.**

B. Vollz. Räte! Der gesetzgebende Rath, wie Sie aus beygehendem Decrete zu sehen belieben, hat die von Ihnen vorgeschlagene Begnadigung des wegen vorgeschalteter Schändung mit Gefangenschaft und Kosten bestraften Joh. Ant. Kronberger genehmigt. Da aber aus der, obschon nur unvollständig vorgelegten Prozedur sich ergibt, daß das Districtsgericht Sitten demselben auf den Fall der Nichtbezahlung der Kosten, eine viel härtere Strafe aufgelegt hat, als auf das Vergehen selbst, so werden Sie B. V. R. eingeladen, durch Abforderung der vollständigen Prozedur dieses besser zu erwahren, und nöthig findenden Falls das betreffende Gericht auf diese Inconsequenz aufmerksam zu machen und darüber zurecht zu weisen.

Die Criminalges. Commission trägt folgendes Decret an, das für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz.

Rathes vom 27. Brachm. und nach Anhörung der Berichte der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Febr. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

**v e r o r d n e t:**

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Febr. 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich nun bereits im Land befinden, oder dasselbe noch künftig betreten, an Eidstatt ein Gelübd der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen; als:

1. Friedr. Freudenreich von Bern, gew. Grenadier-Lieutenant in dem Emigrantenkorps Roverea.
2. Joh. Rud. Bodmer von Zürich, gew. Oberlieut. unter Roverea.
3. Felix Bernhard von Wülflingen, C. Zürich, gew. Oberlieut. unter dem Emigrantenkorps Bachmann.
4. Hs. Heine. Weber von Weiskou, C. Zürich, gew. Lieutenant unter Bachmann.
5. Carl Gottl. May von Schöftland, Officier unter Roverea.
6. Aloys Falcini aus dem Ossoloner Thal, gewes. Hauptm. unter einem kaiserl. Jägerkorps, und
7. Heine. Steiner von Winterthur, gew. Officier unter Bachmann.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die sämtlichen Gemeindeglieder von Volkart, Schwyl, C. Zürich, verlangen die Bewilligung zur Vertheilung ihres Holzlandes, das bisherhin stets als Privateigenthum behandelt wurde. Wird an die Fin. Commission gewiesen.
2. Die Gemeinde Ormont d'Essers im District Aechlen, bittet um Verminderung der Grundsteuer von Häusern. Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

**D r u c k f e h l e r.**

Nro. 310 S. 392 in den Wahlen des Cant. Vevay, statt Rebetti von Morges lies: Revedil von Nyon, gew. Lieut.-ballival.

statt Jagout lies: Javod von Ber.

— Correvon lies: Corvon von Yferten.